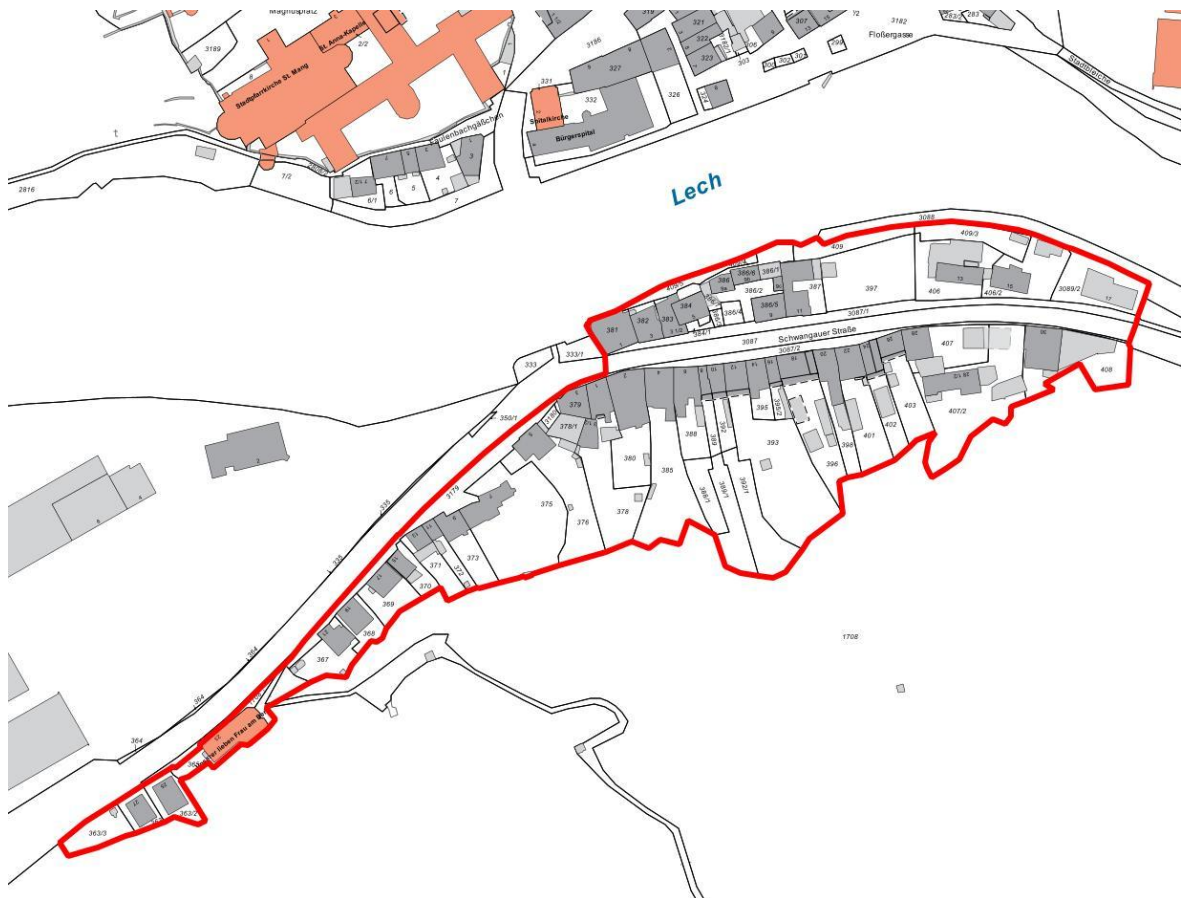




## Satzung einer Veränderungssperre für den Bereich des einfachen Bebauungsplans S 87 E – Schwangauer-Tiroler-Straße (Verlängerung)

### § 1

- (1) Zur Sicherung der Planung des aufzustellenden, einfachen Bebauungsplan S 87 E – Schwangauer-Tiroler-Straße wird eine Veränderungssperre für den in Absatz 2 näher bezeichneten Bereich erlassen.
- (2) Der Bereich, für den die Veränderungssperre gilt, wird gemäß dem nachstehenden Lageplan festgelegt.



Lageplan ohne Maßstab - Geltungsbereich innerhalb der roten Linie

- (3) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
  - 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (4) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (5) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten.

Füssen, 03.12.2025  
STADT FÜSSEN

Gez.

Maximilian Eichstetter  
Erster Bürgermeister